

Antragsteller:

Vorsitz nach Absprache mit Gremien- und EDV-Referat und AG-Wahlen

Antragstext:

Der StuRa möge beschließen der nachstehenden Neufassung der Wahlordnung seine Zustimmung zu erteilen.

## **Wahlordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (WahlO)**

*[Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am tt. Januar 2020 die nachfolgende Ordnung beschlossen.*

*Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am tt. Februar 2020 genehmigt.]*

### **Übersicht**

#### **I Wahl- und Abstimmungsorgane**

§ 1 Wahl- und Abstimmungsorgane

#### **II Wahlen durch die Studierendenschaft und Urabstimmungen**

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Wahl- und Stimmberechtigung, Wählbarkeit

§ 4 Terminierung

§ 5 Bekanntmachung

§ 6 Wählerverzeichnisse

§ 7 Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung

§ 8 Wahlvorschläge

- § 8a Abstimmungsfragen, mehrere Abstimmungen
- § 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 10 Wahlmodi
- § 10a Abstimmungsmodi
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wahlräume
- § 13 Briefwahl
- § 14 Schluss der Stimmabgabe
- § 15 Ermittlung des Ergebnisses durch die Wahlraumausschüsse
- § 16 Wahlraumbericht
- § 17 Ermittlung des Ergebnisses
- § 18 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 19 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt
- § 20 Wahlprüfung, Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen
- § 21 Aufbewahren der Wahlunterlagen

### **III Wahlen durch den Studierendenrat**

- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 24 Terminierung der Wahlen
- § 25 Kandidaturaufwurf, Bekanntgabe der Wahlen
- § 26 Kandidaturen
- § 27 Wahlmodi
- § 28 Ablauf der Wahlen
- § 29 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt
- § 30 Beginn und Ende der Amtszeit, kommissarische Amtsführung
- § 31 Anfechtung der Wahlen
- § 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 33 Ausnahmeregelungen

### **IV Ausnahme- und Übergangsbestimmungen**

- § 34 Vorgesehene Anzahl von Mitgliedern
- § 35 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen
- § 35a Abkürzung von Fristen
- § 36 Digitalisiertes Wählerverzeichnis
- § 36a Digitale Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt II
- § 36b Digitale oder briefliche Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt III
- § 37 Unterschriften
- § 38 Inkrafttreten

# I Wahl- und Abstimmungsorgane

## § 1 Wahl- und Abstimmungsorgane

- (1) Wahl- und Abstimmungsorgane sind
  1. der Wahlausschuss,
  2. die Wahlraumausschüsse.
  
- (2) Einzelkandidat\*innen oder Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages können nicht gleichzeitig Mitglieder eines Organes nach Absatz 1 Nummer 2 sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. Sie können Mitglied des Organs nach Absatz 1 Nummer 1 sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, bei der sie kandidieren, mitwirken.
  
- (3) Die Mitglieder der Organe nach § 1 Absatz 1 sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.
  
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte heraus
  1. eine\*n Vorsitzende\*n (Wahlleiter\*in),
  2. eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n (stellvertretende\*r Wahlleiter\*in).
  
- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.
  
- (5a) § 26 Absatz 8 OrgS beziehungsweise § 30 Absatz 7 WahlO findet auf den Wahlausschuss entsprechend Anwendung.
  
- (6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen organisatorisch und technisch, bereitet sie vor und nach und führt über sie Aufsicht. Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. Er ermittelt und verkündet das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.
  
- (7) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird vom Wahlausschuss festgelegt.
  
- (8) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.

(9) Die Wahlraumausschüsse leiten die Abstimmungen und Wahlen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen und ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis.

(10) Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission (SchliKo). Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied im Wahlprüfungsausschuss sein.

## **II Wahlen durch die Studierendenschaft und Urabstimmungen**

### **§ 2 Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. der Wahl der Listenvertreter\*innen zum Studierendenrat (im Folgenden als „zentrale Wahl“ bezeichnet),
2. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,
3. den Wahlen der Fachschaftsvertreter\*innen zum Studierendenrat, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der OrgS vorgesehen ist (im Folgenden als „dezentrale Wahlen“ bezeichnet),
4. der Wahl des Fachschaftsrats nach § 3 SFRM, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der OrgS vorgesehen ist (im Folgenden als „FSR-Wahlen“ bezeichnet).

In dem Fall, dass die Studienfachschaftssatzung keine Wahlvorschriften beinhaltet bzw. die Studienfachschaft keine eigene Wahlordnung erlassen hat, findet dieser Abschnitt auch Anwendung bei den FSR-Wahlen (Satz 1 Nummer 4) und den Wahlen der Vertreter\*innen zum Studierendenrat (Satz 1 Nummer 3), auch wenn sie nicht dem Regelmodell (§§ 3 und 4 SFRM) entsprechen. Sofern in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft auf diese Wahlordnung verwiesen wird, findet sie, abgesehen von anderslautenden Bestimmungen in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft, Anwendung. Trifft die Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnittes ersatzweise anzuwenden.

### **§ 3 Wahl- und Stimmberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Bei zentralen Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (2) Für das Stimmrecht bei Urabstimmungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FSR-Wahlen) sind alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Die wahlberechtigten Immatrikulierten nach Satz 1 sind in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, wählbar.
- (4) Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist (auch bei Parallelstudium) nur das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des\*der Studierenden. Eine Änderung des Wahlfachs ist auf Antrag möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Studierende, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

#### **§ 4 Terminierung**

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen über einen Zeitraum von je mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Für Wahlen nach § 2 Nummer 3 und 4 kann der Wahlausschuss bei besonderen Gründen die Dauer der Wahlen weiter heruntersetzen, jedoch nicht auf weniger als zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage über einen Zeitraum von je mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden.
- (2) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.
- (3) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschlussfähig sein, kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für die freigewordenen Plätze für die verbleibende Amtszeit veranlassen, sofern die Satzung der Studienfachschaft keine andere Regelung trifft.

(4) Der Termin für die Wahl zum Studierendenrat und für Urabstimmungen wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, dem Wahlamt der Universität und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt. Der Termin für die dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Fachschaftsrat und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.

## **§ 5 Bekanntmachung**

(1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens sechsfünfzig Tage, davon mindestens dreißig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden.

(2) Die Bekanntmachung enthält mindestens

1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
2. die Lage der Wahlräume,
3. sofern es sich um eine Wahl handelt, die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder;
4. bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 20 Absatz 2 OrgS;
5. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;
6. sofern es sich um eine Listenwahl mit Wahlvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
7. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;
8. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt; ferner bei mehreren Abstimmungen zur selben Thematik den Hinweis,

dass wenn mehreren Vorschlägen mehrheitlich zugestimmt wird, derjenige als angenommen gilt, der die meisten Präferenzstimmen erhält;

9. sofern es sich um eine Wahl handelt, die Aufforderung gemäß § 8 Absatz 9, bis zum Ende der Kandidaturfrist Wahlvorschläge einzureichen;
10. sofern es sich um eine Wahl handelt, den Vermerk, dass die Kandidaturen und Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 1 auf der Webpräsenz des Studierendenrat veröffentlicht werden;
11. die Angaben zu Auflegung und Abschluss des Wählerverzeichnisses und den Hinweis, dass nur diejenigen wahlberechtigt und wählbar sind, deren Namen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 6 Absatz 5);
12. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung / Briefwahl);
13. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beantragt werden können;
14. sofern es sich um eine zentrale oder dezentrale Wahl zum Studierendenrat handelt, den Hinweis auf § 8 Absatz 6 und 7 (Verbot von Doppelkandidaturen- und mitgliedschaften),
15. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.

(3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung mindestens an einem zentralen Ort jeder Fakultät auszuhängen und auf der Internetpräsenz des Studierendenrat zu veröffentlichen. Zusätzlich ist sie binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung allen Studierenden per E-Mail an ihren Uni-Account zuzusenden. Eine weitere E-Mail soll ungefähr zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrat-Wahl respektive Urabstimmung enthalten.

Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FSR-Wahlen) ist die Bekanntmachung an jedem Institut, an dem Studiengänge angesiedelt sind, die der betroffenen Studienfachschaft zugeordnet sind, ortsüblich bekanntzumachen.

## § 6 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. die Studienfachschaft, in der die Person wahlberechtigt ist,
6. Vermerk über die Stimmabgabe,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. sonstige Bemerkungen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens vierzehn Tage bei zentralen Wahlen und spätestens sieben Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter Aufsicht an drei verschiedenen Vorlesungstagen für insgesamt mindestens fünf Stunden auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(5) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist mit der Wahlbekanntmachung bekanntzumachen (§ 5 Absatz 2 Nummer 11). Die Bekanntmachung muss enthalten

1. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
2. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
3. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,



4. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(6) Die nach Absatz 4 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wählerverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem\*der Antragssteller\*in unverzüglich mitzuteilen.

(8) Änderungen sind als solche im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen.

(9) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen.

(10) Die Verwendung elektronischer Wählerverzeichnisse ist möglich.

## **§ 7 Veröffentlichung der Wahlkampfkostenfinanzierung**

(1) Die Regelungen dieses Paragraphen sind ausschließlich auf die zentrale Wahl zum Studierendenrat der Universität Heidelberg anzuwenden.

(2) Alle Wahlvorschläge haben innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Wahl den Wahlausschuss über ihre Wahlkampfkostenfinanzierung zu informieren. Der\*Die Vertreter\*in des Wahlvorschlages muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information auf derselben festhalten und sie unterzeichnen.

(3) Diese Information muss folgendes beinhalten

1. Aufstellung aller durch den Wahlkampf entstandenen Kosten. Dies umfasst insbesondere Werbeartikel, Plakate, Flyer oder ähnliches,

2. Höhe und Herkunft der Einnahmen, die die Wahlkampfkosten finanziert haben,
  3. Umfang und Herkunft von Gegenständen nach Nummer 1, die durch Förder\*innen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht diese Informationen zeitnah auf der Internetpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.
- (5) Gewählte Mitglieder eines Wahlvorschlags dürfen ihr Stimmrecht im Studierendenrat erst vier Tage nachdem die entsprechende Information beim Wahlausschuss eingegangen ist, ausüben.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Bei dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen können nur Einzelbewerber\*innen (vgl. Absatz 8) kandidieren. Bei zentralen Wahlen können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (vgl. Absatz 2 bis 7) eingebracht werden.
- (2) Wahlvorschläge (für Listen) sind mit einem Kennwort zu versehen.
- (3) Für jeden Wahlvorschlag muss ein\*e Vertreter\*in angegeben werden, der\*die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt, sowie ein\*e Stellvertreter\*in hierfür. Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber\*innen enthalten. Er muss zu den einzelnen Bewerber\*innen enthalten:
1. laufende Nummer,
  2. Familienname,
  3. Vorname,
  4. Matrikelnummer,
  5. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
  6. Fakultät und Studienfachschaft des Wahlfachs.
- (4) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber\*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies geschieht in der Regel durch Zustimmungserklärungen.
- (5) Alle Bewerber\*innen eines Wahlvorschlags müssen für diese Wahl wahlberechtigt sein.

(6) Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber\*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist ihr Name von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Eine wahlberechtigte Person darf nicht gleichzeitig Bewerber\*in eines Wahlvorschlags zur zentralen Wahl des Studierendenrat sein und als Kandidat\*in bei der dezentralen Wahl zum\*zur Fachschaftsvertreter\*in im Studierendenrat antreten. Sie darf auch nicht Bewerber\*in in einem Wahlvorschlag zur zentralen Wahl des Studierendenrat sein, wenn sie von ihrer Fachschaft in den Studierendenrat entsandt ist und ihre Amtszeit noch über den Beginn der Amtszeit der Listenvertreter\*innen andauert. Ist dies dennoch der Fall, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur zentralen Wahl zu streichen; im Falle von Satz 1 jedoch nicht ihre Einzelbewerbung als Fachschaftsvertreter\*in.

Wer über einen Wahlvorschlag bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat-Mitglied oder als Stellvertreter\*in gewählt wurde (vgl. § 10 Absatz 2 Satz 6 bis 9; § 17) und seine\*ihre Entsendung durch eine Fachschaft in den Studierendenrat annimmt, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen.

(8) Kandidaturvorschläge (für Einzelbewerber\*innen) müssen als Angaben zur kandidierenden Person enthalten

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
5. Fakultät und Studienfachschaft des Wahlfachs.

Kandidaturvorschläge müssen von der kandidierenden Person unterzeichnet sein.

(9) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis einundzwanzig Tage, bei dezentralen Wahlen bis zehn Vorlesungstage und bei FSR-Wahlen bis fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr s.t. beim Wahlausschuss einzureichen (Ausschlussfrist).

(10) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist.

(11) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung zu überprüfen.

(12) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. zu wenige Angaben machen,
3. kein Kennwort verwenden.

(13) Ein Kennwort ist abzulehnen, wenn es

1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
2. sich nicht deutlich vom Kennwort eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
3. den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
4. die Namensrechte Dritter verletzt,
5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.

(14) Von allen Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen,
3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. nicht die Vorgaben von § 8 Absatz 6 und 7 WahIO erfüllen.

(15) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die

1. von Bewerber\*innen eingereicht wurden, die nicht im Wählerverzeichnis stehen bzw. nicht wählbar sind,
2. unvollständige Angaben machen.

(16) Etwaige Fehler oder Widersprüche sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages bzw. den betreffenden Bewerber\*innen mit der Aufforderung, diese bis zur Einreichungsfrist zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.

(17) Die Ablehnung eines Wahlvorschlags oder die Streichung einzelner Bewerber\*innen ist dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung ist anzufügen.

(18) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist spätestens am zweiten Tage nach Ende der Einreichungsfrist gemäß Absatz 8 (Kulanzfrist) nachzureichen. Ist bis zum Ablauf der Kulanzfrist zwar ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, aber kein zulässiges Kennwort, so erhält die Liste ihre Nummer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 als Kennwort (beispielsweise: Liste 3: Drei).

(19) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. von Unterschriften zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

### **§ 8a Abstimmungsfragen, mehrere Abstimmungen**

(1) Der Studierendenrat beschließt den Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Findet die Urabstimmung jedoch auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft mittels Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften statt, so bestimmt dieses oder bestimmen diese den Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und die zu stellende Abstimmungsfrage. Der Text und die Abstimmungsfrage müssen bei Beantragung der Unterschriftenlisten beim Wahlausschuss bereits festgelegt und den Unterzeichner\*innen somit zugänglich sein.

(2) Bei einer Urabstimmung können auch zugleich mehrere Abstimmungen zur selben Thematik (die sich also gegenseitig ausschließen) durchgeführt werden. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der Studierendenrat zu einem Antrag, der von einem oder mehreren Mitgliedern der Studierendenschaft mittels Sammlung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften eingebracht wurde, einen Gegenvorschlag einbringt. Diese Abstimmungen werden auf demselben Stimmzettel aufgeführt, der weitestgehende Antrag zuerst. Für Abstimmungen zu unterschiedlichen Thematiken werden verschiedene Stimmzettel genutzt.

(3) Über die Zulassung der Urabstimmungen entscheidet der Wahlausschuss. Er kann Berichtigungen an dem Text, der zur Urabstimmung gegeben werden soll, und der zu stellenden Abstimmungsfrage vornehmen, wenn diese falsch, unverständlich, nicht

eindeutig oder irreführend sind. Gegen diese Entscheidungen kann Einspruch bei der Schlichtungskommission eingelegt werden. Das Verfahren ist dasselbe wie bei Nichtzulassung. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung. Der Wahlausschuss entscheidet ferner über die Reihung der Abstimmungen.

## **§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist vom Wahlausschuss bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich ortsüblich ausgehängen werden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge (mit Kennwort) bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs (nummeriert),
2. falls kein gültiger Wahlvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, der Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Wahlvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche beim Wahlausschuss gerügt wird.

## **§ 10 Wahlmodi**

(1) Bei Personenwahl (dezentrale Wahlen / FSR-Wahl) hat jede\*r Wahlberechtigte die folgende Anzahl an Stimmen: Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (des Studierendenrat/des FSR) ist auch die Anzahl der Stimmen, es sei denn, es gibt weniger Bewerber\*innen als Plätze zu besetzen sind. In diesem Fall hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Bewerber\*innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Die Bewerber\*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber\*innen sind in derselben Reihenfolge zur Stellvertretung, sofern vorgesehen, und Nachfolge, im Falle des Amtsendes eines\*einer Gewählten, berufen.

(2) Bei personalisierter Verhältniswahl (zentrale Wahl) hat jede\*r Wahlberechtigte zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilt. Verteilen auf mehrere Wahlvorschläge (Panaschieren) ist möglich. Die Zahl an Stimmen, die insgesamt auf einen Wahlvorschlag entfallen können, ist nicht begrenzt. Das Kumulieren von maximal zwei Stimmen auf eine\*n einzelne\*n Vertreter\*in eines Wahlvorschlags ist möglich.

Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat\*innen, zugeteilt. Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. Die nicht gewählten Listenbewerber\*innen sind in derselben Reihenfolge zur Stellvertretung und Nachfolge, im Falle des Amtsendes eines\*einer Gewählten, berufen, zur Stellvertretung jedoch nur im Rahmen der gegebenenfalls beschränkten Zahl der Stellvertreter\*innen.

## **§ 10a Abstimmungsmodi**

Bei Urabstimmungen kann der\*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen. Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt (§ 8a Absatz 2 Satz 1), kann der\*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen und zusätzlich eine Stimme abgeben (Präferenzstimme), die für den Fall entscheidet, dass mehreren Vorschlägen mehrheitlich zugestimmt wird.

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt. Gibt es mehrere Vorlagen zur selben Thematik und wird mehreren von diesen mehrheitlich zugestimmt, so ist jene angenommen, die die meisten Präferenzstimmen erhält.

## **§ 11 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.

- (2) Die Stimmzettel enthalten
1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
  2. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Wahlvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  3. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
  5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
  6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

## **§ 12 Wahlräume**

(1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.

(2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.

(3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.

(4) Bei dezentralen Wahlen und FSR-Wahlen ist die Einrichtung mindestens eines Wahlraums in jedem Institut verbindlich, an dem Studiengänge angesiedelt sind, die gleichzeitig dieser Studienfachschaft zugeordnet sind. Bei entsprechender räumlicher Nähe ist von dieser Vorschrift gegebenenfalls abzusehen. Bei gleichzeitigem Stattfinden von zentralen und dezentralen Wahlen können die Wahlräume auch in die der zentralen Wahlen gelegt werden.

(5) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.



(6) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet in diesem Kontext die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von demselben abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.

(7) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlraumausschuss. Dieser leitet die Wahl in dem ihm zugewiesenen Wahlraum und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung derselben. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.

(8) Der Wahlraumausschuss sorgt für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses in dem ihm zugewiesenen Wahlraum. Er versichert sich, dass die Abstimmungsurnen zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe leer sind, und verschließt diese.

(9) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch den Wahlraumausschuss des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie vom Wahlraumausschuss unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(10) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans gemäß § 1 Absatz 1 ist, nicht eingesehen werden. Der Wahlraumausschuss ist nicht zur Auskunft über Inhalte des Wählerverzeichnisses verpflichtet.

(11) Der\*Die Wahlberechtigte begibt sich dann zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er\*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlraum-ausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.

(12) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

### **§ 13 Briefwahl**

(1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum bis einschließlich des sechsten Vorlesungstags vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss Briefwahl beantragen. Er\*Sie erhält daraufhin vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.

(3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des\*der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.

(4) Der Wahlbriefumschlag ist von dem\*der Wähler\*in freizumachen.

(5) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 12 Absatz 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist.

(6) Bei Briefwahl füllt der\*die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er\*Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er\*sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

(7) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben oder im Wahllokal abzugeben.

(8) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

(9) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten. Bei Auszählung in den einzelnen Wahlräumen werden sie nach dem Ende der Wahl den zuständigen Wahlraumausschüssen zur Auszählung übergeben. Diese öffnen den Wahlbriefumschlag, überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.

(10) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist,
3. sie keine Wahlumschläge enthalten,
4. sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
5. die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.

(11) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Wahlraumausschuss unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die dafür vorgesehenen Urnen eingeworfen.

## **§ 14 Schluss der Stimmabgabe**

(1) Am Ende jedes Wahltags stellt der\*die Vorsitzende des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er\*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) Am Ende des letzten Wahltags stellt der\*die Vorsitzende des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese abgestimmt, erklärt er\*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

## **§ 15 Ermittlung des Ergebnisses durch die Wahlraumausschüsse**

- (1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich statt. Sie werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist die Bildung von Auszählungsgruppen zulässig. Diese werden von dem\*der Vorsitzenden des Wahlraumausschusses eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der\*Die Vorsitzende des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist das im Wahlbericht zu vermerken und, wenn möglich, zu begründen.
- (4) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.
- (5) Ungültige Stimmzettel sind solche, die
  1. keine Stimmabgabe enthalten,
  2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
  3. durchgestrichen sind,
  4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
  5. das Abstimmungsverhalten des\*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
  7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.
- (6) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (7) Ungültige Stimmen sind solche, die

1. nicht zweifelsfrei einem\*einer Bewerber\*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind,
2. über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbare Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein\*e Kandidat\*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet.
3. über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.

(8) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden durch den Wahlausschuss folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der auf alle Bewerber\*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
4. die auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen.

(9) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden durch den Wahlausschuss folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.

(10) Bei Urabstimmungen werden durch den Wahlausschuss folgende Ergebnisse ermittelt

1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(11) Die zentrale Auszählung der Stimmzettel ist möglich. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss. Ob eine zentrale oder dezentrale

Auszählung stattfindet, wird in der Bekanntmachung der Wahl oder Urabstimmung vermerkt.

(12) Bei zentraler Auszählung wird die Auszählung und Behandlung der Wahlbriefe vom Wahlausschuss koordiniert. Alle Aufgaben, die den Wahlraumausschüssen und ihren Vorsitzenden zufallen würden, werden entsprechend vom Wahlausschuss und seinem Vorsitz übernommen.

## **§ 16 Wahlraumbericht**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung fertigt der Wahlraumausschuss einen Wahlbericht an.

(2) Der Wahlraumbericht enthält mindestens

1. die Bezeichnung des Ausschusses, seine Mitglieder und den ihm zugewiesenen Wahlraum,
2. sofern eine oder mehrere Auszählungsgruppen gebildet wurden, deren Bezeichnungen und Mitglieder,
3. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
4. den Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses,
5. die Anzahl der Wahlberechtigten,
6. die Anzahl der Wähler\*innen,
7. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
8. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen,
9. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Ja- und Nein-Stimmen und gegebenenfalls Präferenzstimmen,
10. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber\*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen,
11. Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
12. die Unterschrift jedes Mitglieds des Wahlraumausschusses.

(3) Der Wahlraumausschuss übermittelt dem Wahlausschuss nach dem Ende der Abstimmung

1. den Wahlraumbericht nach Absatz 2,
2. die Wählerverzeichnisse mit den entsprechenden Vermerken,
3. die Stimmzettel und Wahlumschläge,
4. Listen, die bei der Auszählung der Stimmzettel angefertigt wurden,
5. alle sonstigen im Verlauf der Abstimmung und Auszählung von Mitgliedern des Wahlraum-/Auszählungsausschusses angefertigten Schriftstücke, Dokumente und Urkunden, die mit der Wahl/Abstimmung in Verbindung stehen.

(4) Bei zentraler Auszählung umfasst der Wahlraumbericht nach Absatz 2 nur die Nummer 1, 3, 11 und 12.

## **§ 17 Ermittlung des Ergebnisses**

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich in den zuvor dafür bekanntgemachten Räumen statt.

(2) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlraumberichte gewissenhaft, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel, berichtigt gegebenenfalls die Auszählung und vermerkt dies im Wahlraumbericht.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. Diese enthält mindestens

1. die Bezeichnung des Ausschusses und seine Mitglieder,
2. die Wahltag und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt und nach Wahlräumen,
4. die Anzahl der Wähler\*innen insgesamt und nach Wahlräumen,
5. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel insgesamt und nach Wahlräumen,
6. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidat\*innen entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,

7. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Ja- und Nein-Stimmen und gegebenenfalls Präferenzstimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
8. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber\*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede\*n einzelne\*n Bewerber\*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
9. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze nach der Formel: zweimal die Anzahl der Wähler\*innen mal die maximal mögliche Zahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Studienfachschaften im Studierendenrat (wenn alle Studienfachschaften aktiv sind und keine Kooperationen bestehen) geteilt durch die Anzahl der Wahlberechtigten,
10. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
11. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung der Sitze innerhalb des Wahlvorschlags,
12. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Besetzung der zu wählenden Ämter,
13. Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
14. als Anhang alle Wahlraumberichte,
15. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlausschusses.

Bei zentraler Auszählung kann die Angabe nach Wahlräumen jeweils entfallen.

(4) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmgleichheit von Kandidat\*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 10 Absatz 2). Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen. Dies ist ebenfalls in der Niederschrift nach Absatz 3 zu vermerken.

(5) Bei Stimmgleichheit der Präferenzstimmen bei Urabstimmungen findet eine Wiederholungsabstimmung als Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlmöglichkeiten statt.



(6) Die Niederschrift wird unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss übermittelt.

## **§ 18 Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Personen mittels eines Aushangs im Studierendenrat-Büro sowie auf der Webpräsenz des Studierendenrat öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe hat mindestens zu enthalten

1. Art der Wahl,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der Wähler\*innen,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
6. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
7. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter\*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
8. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Namen der gewählten Bewerber\*innen der Wahlvorschläge,
9. sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FSR-Wahl handelt, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat\*innen und die Namen der gewählten Personen,
10. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Angabe, ob eine (und wenn ja, welche) der Möglichkeiten angenommen wurde.

(2) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

## **§ 19 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt**

(1) Scheidet eine gewählte Person aus, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber\*in eines Wahlvorschlags war, rückt der\*die Bewerber\*in dieses Wahlvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.

(2) Gibt es keine\*n Nachrücker\*in gemäß Absatz 1, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(3) Eine Person scheidet aus ihrem Amt aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wahlberechtigung verliert,
3. aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
4. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Der\*Die Betroffene kann dagegen Einspruch bei der Schlichtungskommission einlegen.

## **§ 20 Wahlprüfung, Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen**

(1) Die Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss gültig.

(2) Auf Antrag werden die Wahl und deren Gültigkeit durch den Wahlprüfungsausschuss überprüft. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung.

## **§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden bis zum Ende der Wahlprüfung nach § 20 aufbewahrt.

## **III Wahlen durch den Studierendenrat**

## **§ 22 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei
1. der Besetzung von (studentischen) Ämtern in zentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern diese nicht direkt gewählt werden,
  2. der Wahl der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
  3. der Wahl der Sitzungsleitung des Studierendenrat,
  4. der Wahl der Referent\*innen des Studierendenrat,
  5. der Wahl der Referent\*innen der autonomen Referate des Studierendenrat,
  6. der Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
  7. der Wahl der Schlichtungskommission.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss, ersatzweise dem Studierendenrat.

## **§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrat.
- (2) Wählbar sind, sofern nicht explizit anders geregelt, alle Mitglieder der Studierendenschaft.

## **§ 24 Terminierung der Wahlen**

- (1) Wahlen im Studierendenrat finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrat statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit vorzusehen.
- (2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen in einer Sitzung abgehandelt.
- (3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine oder eine ungenügende Anzahl an Kandidaturen eingegangen, so kann diese um einen vom Studierendenrat festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

## **§ 25 Kandidaturauf Ruf, Bekanntgabe der Wahlen**

(1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der Studierendenrat spätestens einundzwanzig Tage vor der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, mindestens auf seiner Webpräsenz, Kandidaturauf rufe. Der Studierendenrat kann diese Frist in dringenden Fällen auf fünf Tage verkürzen.

(2) Die Kandidaturauf rufe enthalten mindestens

1. Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
2. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
3. Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und Funktionsweise des zu wählenden Gremiums,
4. Zeitpunkt der Wahl,
5. sofern Abweichungen von § 23 Absatz 1 und 2 vorliegen, eine Aufstellung über die aktive und passive Wahlberechtigung.

(3) Die Bekanntgabe von Wahlen zu Ämtern und Gremien sowie von Einzelkandidaturen zu Referaten erfolgt spätestens in der regulären Sitzung des Studierendenrat vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet.

## **§ 26 Kandidaturen**

(1) Kandidaturen sind bis spätestens am sechsten Tag vor der Wahl schriftlich oder in Textform bei der Sitzungsleitung des Studierendenrat einzureichen.

(2) Für bereits eingerichtete Referate ist jederzeit die Möglichkeit zur Einreichung einer Kandidatur auf einen Platz in diesem Referat gegeben.

(3) Kandidaturen sollen enthalten

1. Name und Studienfachschaft der kandidierenden Person,
2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,
3. kurzer Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu wählenden Gremium, Amt oder Referat.

## **§ 27 Wahlmodi**

Wahlen im Studierendenrat unterscheiden sich hinsichtlich folgender Modi

1. Mehr-Personen-Wahl. Es ist eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt mehr Kandidat\*innen als Sitze zu besetzen sind. Jede\*r Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten die Sitze in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl. Erlangen mehrere Kandidat\*innen Stimmgleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen statt. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, bei denen sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. In dem Fall, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidaten\*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein-Personen-Wahl. Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen oder es gibt eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt weniger Kandidat\*innen als Sitze zu besetzen sind oder die Zahl ist gleich. Die Kandidat\*innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Es besteht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur sowie zur Enthaltung.  
Ein\*e Kandidat\*in gilt als gewählt, wenn er\*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§24 OrgS).

## **§ 28 Ablauf der Wahlen**

- (1) Die Wahl von Ämtern oder Gremien wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Studierendenrat-Sitzung aufgenommen.
- (2) Wahlen finden stets in geheimer Form statt.
- (3) Wahlen finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 27 aufgeführten Wahlmodi statt.

(4) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Für die Wahl sind von der Sitzungsleitung oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten

1. den Namen des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats,
2. die Namen der Kandidat\*innen mit Möglichkeit zur nach § 27 vorgesehenen Stimmabgabe.

(6) Die Mitglieder des Studierendenrat füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

(7) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder der Sitzungsleitung öffnet, nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrat ihre Stimme abgegeben haben, die Urne, entnimmt die Stimmzettel und beginnt mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig.

(8) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
4. das Abstimmungsverhalten des\*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(9) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält

1. Datum der Wahl,

2. Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der Wähler\*innen,
5. Anzahl der abgegebenen Stimmen,
6. bei Mehr-Personen-Wahl die Anzahl der Enthaltungen. Als Enthaltung gilt ein Stimmzettel, der keine Abstimmungsvermerke enthält,
7. bei Mehr-Personen-Wahl die Namen der Kandidat\*innen und Verteilung der Stimmen auf diese,
8. bei Mehr-Personen-Wahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 27 Nummer 1 geregelten Verfahren;
9. bei Ein-Personen-Wahl die Namen der Kandidat\*innen und die Verteilung der Stimmen auf Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung und ungültige Stimmen,
10. bei Ein-Personen-Wahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 27 Nummer 2 geregelten Verfahren.

(10) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist das Amt direkt neu auszuschreiben.

## **§ 29 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt**

(1) Eine Person scheidet aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie

1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
2. ihre Wählbarkeit verliert,
3. aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
4. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.

Die Feststellung trifft der Studierendenrat. Der\*Die Betroffene kann dagegen Einspruch bei der Schlichtungskommission einlegen.

(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

(3) Sofern es sich um ein in Mehr-Personen-Wahl gewähltes Amt handelt: Scheidet eine gewählte Person aus dem Amt aus oder wird abgewählt, so rückt die Person, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, für den Rest der Amtszeit nach.

(4) Tritt der Fall ein, dass Plätze eines Gremiums oder Organs gemäß § 22 unbesetzt sind, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

### **§ 30 Beginn und Ende der Amtszeit, kommissarische Amtsführung**

(1) Folgende Organe werden zu einem (in Abhängigkeit von den Sitzungsterminen des Studierendenrat) festen Zeitpunkt gewählt

1. der Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft in der dritten Studierendenrat-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Studierendenrat,
2. die Sitzungsleitung des Studierendenrat in der ersten Studierendenrat-Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Studierendenrat,
3. die Schlichtungskommission in der zweiten Studierendenrat-Sitzung eines neuen Kalenderjahres,
4. gegebenenfalls weitere Gremien, entsprechend der Bestimmungen in Spezialvorschriften (beispielsweise die QSM-Kommission).

Wird eine Position in einem solchen Organ frei oder ist es seit dem regulären Wahltermin vakant oder unterbesetzt, so kann jederzeit eine Wahl stattfinden, jedoch nur für den Rest der Amtszeit bis zum regulären Wahltermin.

(2) Alle nicht unter Absatz 1 aufgeführten Ämter und Organe werden nicht zu einem festen Zeitpunkt gewählt, d.h. die Wahl kann jederzeit stattfinden und die Amtszeit beträgt ab dann ein Jahr. Scheidet ein\*e Amtsinhaber\*in aus, so wird der\*die Nachfolger\*in für die volle Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, so führt es sein Amt kommissarisch bis zur Wahl eines\*einer oder mehrerer Nachfolger\*innen fort. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrats, bei denen keine kommissarische Amtsführung über den Beginn einer neuen Legislaturperiode hinaus stattfindet.



Werden im Falle von Ämtern nach Absatz 1 oder des Wahlausschusses nicht genügend neue Mitglieder in das entsprechende Organ gewählt, damit es mit der vorgegebenen Anzahl von Mitgliedern besetzt ist, so bleiben so viele der bisherigen Mitglieder geschäftsführend im Amt, dass die vorgesehene Anzahl erreicht wird. Gibt es mehrere bisherige Mitglieder, die hierfür in Frage kommen, und können diese sich nicht untereinander einigen, so bleibt das Mitglied im Amt, dessen Wahl am kürzesten zurück liegt. Besteht hier Gleichheit, bleibt dasjenige Mitglied im Amt, welches das bessere Wahlergebnis hatte (mehr Stimmen bei Mehr-Personen-Wahl beziehungsweise mehr Ja-Stimmen bei Ein-Personen-Wahl). Wenn auch hier Gleichheit herrscht, entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

Im Falle von Ämtern nach Absatz 2 endet die kommissarische Amtsführung, wenn oder sobald es eine\*n ordentlich gewählte\*n Amtsinhaber\*in gibt.

(4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben kommissarische Amtsinhaber\*innen dieselben Rechte, wie ordentliche. Sie sind jedoch nur zur Besorgung der wirklich unaufschiebbaren Angelegenheiten verpflichtet.

(5) Wer ein Amt kommissarisch ausübt, kann unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, erklären, dass er\*sie nicht mehr in der Lage ist, die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter zu besorgen. Mit der Annahme dieser Erklärung endet die kommissarische Amtsführung.

(6) Wer ein Amt kommissarisch ausübt, kann unter den gleichen Bedingungen, die für eine Abwahl vorgesehen sind, vom Studierendenrat von der kommissarischen Amtsführung entbunden werden. Ferner hat dieses Recht auch die Referatekonferenz. Widerspricht jedoch der\*die Betroffene, so muss der Studierendenrat entscheiden.

(7) Sind Referate unbesetzt, so übernimmt die Referatekonferenz deren Aufgaben oder delegiert sie.

### **§ 31 Anfechtung der Wahlen**

Alle Wahlen können unter Angabe von Gründen bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Diese empfiehlt dem Studierendenrat gegebenenfalls eine Wiederholungswahl oder ordnet diese an. Näheres bestimmt die Schlichtungsordnung.

## **§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden bis zum Ende der Anfechtungsfrist nach § 31 und wenn angefochten wurde bis zur Entscheidung durch die Schlichtungskommission aufbewahrt

## **§ 33 Ausnahmeregelungen**

(1) Die Kandidat\*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Bei dieser Wahl findet, ungeachtet der in § 27 getroffenen Bestimmungen, stets eine Ein-Personen-Wahl statt. Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Zustimmungen erhält. Werden mehr Kandidat\*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Zustimmungen.

(2) Ausgenommen von § 23 (Wahlberechtigung) sind

1. Die Wahlen zur Schlichtungskommission. Personen, die Mitglieder in anderen zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind, verlieren hierfür ihr passives Wahlrecht. Zentrale Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind der Studierendenrat, die Referatekonferenz (Referatekonferenz) sowie der Wahlausschuss.
2. Bei den Wahlen der Referent\*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat alleiniges Vorschlagsrecht.“

## **IV Ausnahme- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 34 Vorgesehene Anzahl von Mitgliedern**

Mit der vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern für ein Organ nach § 30 Absatz 3 Satz 3 wird auf die Anzahl von Mitgliedern abgestellt, die ein Gremium vorschriftsgemäß haben soll, nicht mindestens haben muss. Gibt es nur eine Mindestzahl, so gilt diese als vorgesehene Anzahl von Mitgliedern. Gibt es eine maximale und eine minimale Anzahl, so ist die vorgesehene Anzahl aus diesen Werten durch arithmetisches Mittel und gegebenenfalls mathematisches Runden zu bestimmen. Gibt es nur

eine Höchstzahl, so ist zwei Drittel davon die vorgesehene Anzahl. Gegebenenfalls ist mathematisch zu runden.

### **§ 35 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen**

Sind Studiengänge noch nicht in Anhang B (Liste der Studienfachschaften) OrgS eingefügt worden, so hat der Wahlausschuss sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen. Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang B OrgS beschlossen (ist diese aber noch nicht ausgefertigt, genehmigt und verkündet), so ist die Zuordnung danach vorzunehmen. Auf die Zuordnung ist in den Wahlbekanntmachungen hinzuweisen.

### **§ 35a Abkürzung von Fristen**

Der Wahlausschuss wird ermächtigt, im Falle von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, Einstellung oder Beschränkung der Präsenzlehre, etc.) und die Durchführung der Wahlen zum geplanten Termin oder die geplante Art und Weise nicht möglich machen, die in Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Anordnung mit Zustimmung der Referatekonferenz abzukürzen.

### **§ 36 Digitalisiertes Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis für die nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann digital geführt werden. Die gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung vorzunehmenden Bestätigungen, Berichtigungen, Eintragungen etc. können entsprechend elektronisch kenntlich gemacht oder eingetragen werden. Ist dies nicht möglich, ist über den Vorgang ein Vermerk auf Papier anzufertigen.

### **§ 36a Digitale Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt II**

(1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt II durchzuführenden Wahlen kann abweichend von der dort vorgesehenen „Urnenwahl“ als digital

(online) Wahl durchgeführt werden, wenn der Wahlausschuss dies mit Zustimmung der Referatekonferenz beschließt. Dieser Beschluss darf nur gefasst werden, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze (§ 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 44 Absatz 1 Satz 1 OrgS) einschließlich der Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet werden kann. Er soll nur gefasst werden, wenn rechtliche Vorgaben oder tatsächlichen Ereignisse (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, Einstellung oder Beschränkung der Präsenzlehre, etc.) die Durchführung der Wahlen als „Urnenwahl“ nicht möglich machen oder diese zumindest als nicht zweckmäßig erscheinen. Die Möglichkeit per Brief zu wählen (§ 13) muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

(2) Für die Durchführung von digitalen (online) Wahlen werden ergänzende Satzungsbestimmungen erlassen, die insbesondere näheres Bestimmen zu:

- Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl und des Wahlheimnisses
- Technische Anforderungen an das System (Schutz vor Manipulationen)
- Wahlzeitraum und Form der Stimmabgabe
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Vorgehen bei Störung der Wahl, Verlängerung des Wahlzeitraumes
- Besonderheiten der Bekanntmachung
- gegebenenfalls weitere notwendige Modifikationen zu dieser Wahlordnung
- Sicherstellung, dass an den in § 44 Absatz 7 OrgS genannten Orten jeweils die Möglichkeit zur digitalen (online) Stimmabgabe besteht.

### **§ 36b Digitale oder briefliche Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt III**

(1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt III durchzuführenden Wahlen kann abweichend von § 28 Absatz 4 digital (online) oder per Brief erfolgen, wenn es dem Studierendenrat aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, etc.), unmöglich ist, sich zu versammeln und die Sitzungsleitung sodann seine Entscheidungen im Wege von in seiner

Geschäftsordnung vorgesehenen Alternativen (Umlaufverfahren, Videokonferenzen, etc.) herbeiführt.

(2) Erfolgt die Wahl per Brief so findet § 13 ausgenommen der Absätze 1, 5 und 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird die Wahl digital (online) durchgeführt, so ist sie über ein (online) Wahl- oder Versammlungs-Toll durchzuführen. Im Rahmen der hierfür zumutbaren technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten ist sicherzustellen, dass die Wahl ohne eine Möglichkeit zur Manipulation und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Alle Entscheidungen nach diesem Paragraphen werden von der Sitzungsleitung des Studierendenrates im Einvernehmen mit dem EDV-Referat vorbereitet. Sie gelten als vom Studierendenrat bestätigt, wenn dieser nicht anders entscheidet.

### **§ 37 Unterschriften**

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Wahlbewerber\*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans verhindert, seine Unterschrift einem Dokument beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem\*der Vorsitzenden des Wahlausschusses und bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der Stellvertreter\*in unter dem Dokument vermerkt.

(3) Ist ein\*e Wahlbewerber\*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind dem Wahlausschuss glaubhaft zu machen (insbesondere durch Weiterleitung eines aussagekräftigen E-Mail-Verkehrs etc.).

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Wahlordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Bestimmungen anderer Ordnungen und die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

*[Heidelberg, den tt. mmmmmm 2020*

*gez.*

*C. Chiara Citro      Leon P. Köpfler  
Vorsitzende der Studierendenschaft]*

Begründung:

zu § 9 Abs. 3:

[Rechtssicherheit] Im Laufe der Vorbereitung der Wahl können sich Fehler einschleichen. Derartige Fehler können die Wahl anfechtbar machen. Dies sollte nicht Möglichsein, wenn sich der Fehler in einer öffentlichen Bekanntmachung niedergeschlagen hat, die mehrere Wochen vor der Wahl erfolgt ist und er nicht gerügt wurde.

zu § 15 Absatz 1 Satz 2:

Die Auszählung der Wahl wird bei uns seit mehreren Jahren – wie dies bei staatlichen Wahlen regelmäßig auch vorgesehen ist – unmittelbar nach der Wahl durchgeführt. Dies lässt die bisherige Wahlordnung eigentlich nicht zu, sodass eine Anpassung dringend notwendig ist.

zu § 35:

[redaktionell/Rechtssicherheit] Die Neuschaffung von Studiengängen erfolgt fortlaufend. Teilweise kann vor Wahlen die OrgS nicht entsprechend angepasst werden. Für Wahlen ist es aber entscheidend, dass die Studiengänge einer Fachschaft zugeordnet sind. Diese trifft dann bereits bisher der Wahlausschuss. Dieses Vorgehen wird nun – aus Gründen der Rechtssicherheit – auch explizit festgeschrieben.

zu § 35a:

Diese Änderung ist im Zuge der COVID-19-Pandemie notwendig, der sehr langen (!) Ankündigungsfristen in unserer WahlO und den Unsicherheiten über die anstehenden Wahlen notwendig. Entsprechende Bestimmungen kennen auch staatliche Wahlvorschriften für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Parlaments.

zu § 36a:

Es werden Überlegungen angestellt die Wahlen in diesem SoSe als digitale (online) Wahlen durchzuführen. Dieser § bestimmt jedoch nur, wie und nach welchen Kriterien dies zu entscheiden ist – sofern der StuRa schon die notwendigen rechtlichen Grundlagen gelegt hat – und welche Regelungen noch getroffen werden müssen. Wer online-Wahlen ablehnt, braucht sich an diesem § nicht stören, denn mit ihm allein sind online-Wahlen NICHT möglich. Sollte die Vorbereitungen für online-Wahlen erfolgreich sein und tatsächlich der Wille bestehen solche Durchzuführen so wird es dafür eine extra Satzung geben, die im StuRa extra abgestimmt wird. Ohne diese fehlen die Voraussetzungen für online-Wahlen

zu § 36b:

Die Geschäftsordnung des Studierendenrates wurde so geändert, dass der StuRa während der COVID-19-Pandemie per Umlaufverfahren / Videokonferenz entscheiden kann. Für Wahlen muss auch die WahlO entsprechend angepasst werden. Als sinnvollste Alternative zur Urnenwahl wird eine digitale Wahl gesehen. Hier muss dem Studierendenrat bewusst sein, dass die theoretische Möglichkeit der Einsichtnahme oder Manipulation rein praktisch niemals ausgeschlossen werden kann. Die tatsächliche Gefahr ist unseres Erachtens jedoch vernachlässigbar verschwindend.